

4. Ist ein Klagenanspruch, der durch rechtskräftiges Zwischenurteil (§ 304 Z.P.D.) dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden ist, damit im Sinne von § 218 B.G.B. rechtskräftig festgestellt worden?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 15. April 1907 i. S. Kr. Wwe. u. Gen. (Kl.)
w. Elektrische Straßenbahn B.-G. (Bekl.). Rep. VI. 382/06.

- I. Landgericht Elberfeld.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Der vom Kläger Kr. auf Grund des Haftpflichtgesetzes erhobene Entschädigungsanspruch wurde durch Zwischenurteil vom 20. April 1899 rechtskräftig dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Nach Abschluß der Beweiserhebung wurde zur Verhandlung über den Betrag ein Termin auf den 19. Mai 1901 anberaumt, in diesem aber das Verfahren auf Antrag der Beklagten ausgesetzt, weil der Kläger gestorben war. Die Witwe und die Tochter des letzteren erklärten durch Schriftsatz vom 25. September 1905, daß sie als seine Erben den Rechtsstreit aufnahmen, und luden die Beklagte zu einem auf den 5. Oktober 1905 anberaumten Termine. Nach wiederholten Vertagungen fand die Verhandlung am 20. Juni 1906 statt.

In ihr wurde das Urteil erlassen, daß die Klage auf Grund der von der Beklagten vorgeführten Einrede der Verjährung abgewiesen werde. Die Revision der Klägerinnen wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Die Verjährung des Anspruchs aus dem Hauptpflichtgesetz begann mit dem Tage des Unfalls, also am 9. März 1897; sie wurde aber durch die Klagerhebung unterbrochen, und diese Unterbrechung hat bis über den 1. Januar 1900 hinaus gedauert. Demnach kommen ausschließlich die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung zur Anwendung. Auch nach ihnen hat der Prozeß den Lauf der Verjährung unterbrochen, und die Unterbrechung dauerte nach § 211 B.G.B. fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt war. Geriet aber der Prozeß infolge einer Vereinbarung oder dadurch, daß er nicht betrieben wurde, in Stillstand, so endigte nach § 211 die Unterbrechung mit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts. Nach der Beendigung der Unterbrechung begann eine neue Verjährung, deren Dauer sich nach der rechtlichen Natur des Klaganspruchs bestimmt. Das Berufungsgericht hat diesen Fall als gegeben angesehen. Es geht davon aus, daß seit der am 19. Mai 1901 erfolgten Aussetzung des Verfahrens, jedenfalls aber seit der Erlassung des Beschlusses des Berufungsgerichts über die Festsetzung des Streitwertes vom 24. März 1902 der Prozeß in Stillstand geraten ist, und daß der Stillstand über zwei Jahre gedauert hat, nämlich bis zum 26. September 1905, an welchem frühestens der Schriftsatz der Klägerinnen vom 25. September 1905 zugestellt sein könne. Dieser Ausführung setzt die Revision die Behauptung entgegen, der Klaganspruch sei durch das Zwischenurteil vom 20. April 1899 rechtskräftig festgestellt worden; demnach komme die Vorschrift des § 218 B.G.B. zur Anwendung; der Anspruch verjähre also erst in dreißig Jahren. Dieser Angriff beruht auf einem Irrtum über die rechtliche Natur eines gemäß § 304 B.P.O. erlassenen Zwischenurteils. -

Es ist unrichtig, dieses dem auf eine Feststellungsklage ergehenden Endurteile gleichzustellen. Das letztere hat allerdings in den Fällen, wo nicht bereits der Betrag des Anspruchs festgestellt wird, eine äußere Ähnlichkeit mit einem Zwischenurteil nach § 304. Aber es beendet den Rechtsstreit völlig; eine Fortsetzung des Verfahrens findet

nicht statt, während durch das Zwischenurteil nur über einen Teil des Streitstoffes entschieden, der Prozeß im übrigen aber fortgesetzt wird. Die in ihm abgegebene Entscheidung ist nicht ein Endurteil, sondern wird nur in betreff der Rechtsmittel, also nur in dieser einen Richtung, als Endurteil angesehen. Die Einheitlichkeit der beiden Teile des Verfahrens über den Grund und den Betrag des Anspruchs tritt auch darin zutage, daß die Wirkung der Rechtshängigkeit fortbauert, die Entscheidung über die Prozeßkosten in dem Zwischenurteile nicht erfolgen kann, vor allem aber darin, daß, wenn in dem Verfahren über den Betrag ein Versäumnisurteil gegen den Kläger zu erlassen ist, dieses nach § 347 B.P.O. die Klage ganz abzuweisen hat, die Entscheidung des Zwischenurteils also mit beseitigt. Das Berufungsgericht hat endlich mit Recht auch auf § 219 B.G.B. verwiesen. Hätte die dreißigjährige Verjährung für die Ansprüche gelten sollen, die dem Grunde nach durch Zwischenurteil für gerechtfertigt erklärt worden sind, so wäre dort die Stelle für ihre Erwähnung gewesen.“ . . .